



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich, Änderung

1. Die folgenden Bedingungen regeln abschließend das Vertragsverhältnis zwischen der ZERZI GmbH, Förlinger Bruchstraße 23, 49419 Wagenfeld (fortan: ZERZI) und dem jeweiligen Kunden und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ZERZI hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei der Bestellung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. ZERZI behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. ZERZI wird diesbezüglich spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Kunden davon mitteilen und ihm diese übermitteln. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, dann gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen fristgemäß, so ist ZERZI berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.
4. Der Vertragsschluss findet ausschließlich in deutscher Sprache statt. Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf die unter Bezug auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Verträge findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
5. Alle Preisangaben verstehen sich als Netto-Europreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Im Fall von Kollisionen innerhalb der Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien soll folgende Rangfolge gelten:
 - a) individuelle Vereinbarungen
 - b) Teil B. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - c) Teil A. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen
 - d) die gesetzlichen Regelungen

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang, Leistungsort

Der jeweilige Vertrag kommt durch Bestätigung des von ZERZI unterbreiteten Angebots in Textform durch den Kunden oder durch einen adäquaten Online-Prozess zustande. Das Absenden der Anfrage des Kunden an ZERZI stellt ein Angebot zum Abschluss des Vertrages dar, welches von ZERZI ausdrücklich angenommen werden muss. ZERZI hält sich 30 Tage an ihr Angebot gebunden.

ZERZI GmbH

1. Die einzelnen Leistungsgegenstände sowie der Umfang der von ZERZI zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag und/oder etwaigen einbezogenen Leistungsbeschreibungen und/oder dem zu Grunde liegenden Angebot.
2. ZERZI darf sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei der Ausführung der Leistungen auch Dritter bedienen.

Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von ZERZI wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der jeweilige Vertragspartner seinen Verpflichtungen gegenüber ZERZI nicht nachkommt.

3. Vorgänge oder Ereignisse, die sich nach Beendigung von Arbeitsschritten oder der jeweiligen Leistung selbst ereignen, verpflichten ZERZI nicht, die bereits erarbeiteten Erkenntnisse zu aktualisieren oder an den Kunden weitergegebene Informationen zu überarbeiten.

4. Kommt ZERZI mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ZERZI eine vom Kunden gesetzte Nachfrist nicht einhält.

5. Der Leistungsort ist grundsätzlich an dem Sitz von ZERZI oder dem Sitz des Kunden, wenn sich nicht etwas anderes aus dem Vertrag oder der Art der Tätigkeit ergibt.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, die von ZERZI erbrachten Leistungen, erstellten Werke und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden.

2. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm an ZERZI überlassenen Grafiken, Texte, Bilder, Informationen, Daten, Fotos und Dateien für die vertraglich vereinbarten, von ZERZI zu erbringenden Leistungen, nicht gegen gesetzliche Vorschriften und/oder Rechte Dritter verstoßen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die rechtliche Zulässigkeit der beauftragten Leistungen selbst zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Leistungen von ZERZI gegen wettbewerbsrechtliche, urheberrechtliche, markenrechtliche oder sonstige leistungsschutzrechtliche Vorschriften verstoßen.

4. Sofern Dritte Ansprüche nach den vorrangegangenen Ziffern gegenüber ZERZI geltend machen, wird ZERZI den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde verpflichtet sich, ZERZI insoweit von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, ZERZI bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und die Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung zu übernehmen, soweit ZERZI kein Mitverschulden zur Last fällt.

5. Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Erkennt eine Vertragspartei, dass Angaben und Anforderungen, gleich ob eigene oder solche der anderen Vertragspartei, fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat sie dies und die ihr erkennbaren Folgen der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann nach einer interessengerechten Lösung suchen und anstreben, diese, gegebenenfalls nach den Bestimmungen über Leistungsänderungen, zu erreichen. Die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich grundsätzlich aus dem jeweiligen Vertrag und/oder aus den Umständen des jeweiligen Vertrages. Die Aufzählung der genannten Verpflichtungen ist dabei nicht abschließend. Insbesondere erbringt der Kunde folgende Leistungen unentgeltlich:

a) Er wird rechtzeitig vor Beginn der Leistungen alle benötigten oder angeforderten Unterlagen, Prozessbeschreibungen und weitere Informationen vollständig vorlegen.

b) Er trägt zu jeder Zeit des Vertragszeitraums dafür Sorge, dass sachkundige Auskunftspersonen verfügbar und auskunftsbereit sind.

c) Er wird unmittelbar nach Vertragsschluss einen zuständigen Ansprechpartner benennen, der sämtliche Fragen der Projektdurchführung beantworten und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen treffen kann.

d) Er wird, soweit nach Ermessen von ZERZI erforderlich, Arbeits- und Besprechungsräume sowie Zugang zu gängigen Kommunikationsmitteln (WLAN und Internet) bereitstellen.

e) Er wird für freien Zugang zu allen betroffenen Standorten und Anlagen sowie das Recht zu deren Besichtigung sorgen.

f) Er stellt die benötigten Zugangsberechtigungen und Benutzerdaten für alle im Rahmen des Projektes benötigten Systeme unmittelbar nach Vertragsschluss bereit.

g) Er stellt sicher, dass jedwede in der Verantwortung Dritter stehende Leistung, welche die Leistungserbringung von ZERZI beeinflussen oder mit dieser in Zusammenhang stehen kann/steht, termin- und qualitätsgerecht erbracht wird und ZERZI alle erforderlichen Informationen und Ergebnisse rechtzeitig und richtig zur Verfügung gestellt werden. ZERZI ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, entsprechende Informationen des Kunden auf Richtigkeit und/oder Plausibilität zu prüfen.

h) Er wird, soweit nach Ermessen von ZERZI erforderlich, alle notwendigen Systeme auf technischer Ebene korrekt

konfiguriert bereitstellen.

i) Er wird ZERZI unverzüglich über jede tatsächliche oder wahrscheinliche Verzögerung des erforderlichen Zuganges zu den betreffenden Standorten oder Anlagen sowie über Verzögerungen der Bereitstellung oder Änderungen der Informationen, die ZERZI für die Leistungserbringung benötigt informieren.

j) Er wird ZERZI unverzüglich über jedes tatsächliche oder potenzielle HSE-Risiko, das dem Kunden bekannt und für die Leistungserbringung als relevant zu erachten ist, und alle umgesetzten oder geplanten Maßnahmen des Kunden gegen derartige Risiken, die von ZERZIs Personal zu beachten sind, informieren.

k) Für den Fall, dass ZERZI zur unmittelbaren oder mittelbaren Leistungserbringung von Kunden kontrollierte Anlagen oder Standorten aufsucht oder an solchen arbeitet, ist der Kunde für die Angemessenheit, Stabilität, Sicherheit und Einhaltung der Vorschriften hinsichtlich der Arbeitsumgebung einschließlich angemessener Maßnahmen zur Risikoverhinderung bzw. deren Kontrolle, verantwortlich. ZERZI bzw. ihr Personal kann sich weigern, Tätigkeiten durchzuführen oder ein Gebiet oder einen Standort zu betreten, wenn ZERZI bzw. sein Personal nach eigenem billigem Ermessen der Ansicht ist, dass relevante Risiken vorliegen, die in der Gesamtbetrachtung nicht vertretbar sind.

6. Bei nicht erbrachter bzw. nicht vollständig und/oder korrekt erbrachter Mitwirkungspflicht des Kunden verlängern sich etwaige Fristen entsprechend. Außerdem steht ZERZI eine zusätzliche Vergütung des dadurch verursachten Mehraufwandes, zu den jeweiligen vereinbarten oder – soweit nichts vereinbart wurde – zu den üblichen Stundensätzen, zu.

§ 4 Nutzungsrechte

1. Die vereinbarten Nutzungsrechte an den von ZERZI erbrachten/ausgelieferten Leistungen und/oder erstellten Werken gehen an den Kunden erst mit vollständigem Zahlungseingang über. Bei wiederkehrenden Leistungen (zum Beispiel SaaS- Leistungen/Hosting, gilt diese Übertragung nur mit Zahlung des jeweiligen monatlichen Mietzinses). Gibt es keine gesonderte Nutzungsrechtvereinbarung in dem zu Grunde liegenden Angebot, so erhält der Kunde grundsätzlich nur ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht für die bestimmungsgemäße Verwendung.

2. Sämtliche Rechte an Arbeitsmaterialien stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich ZERZI zu, soweit nach diesen AGB oder einer sonstigen Vereinbarung keine Rechte an den Kunden eingeräumt werden.

3. ZERZI ist berechtigt, jedwede Entwicklung und jedwedes Know-how aus Aufträgen auch frei bei weiteren Aufträgen einzusetzen und nach freiem Belieben zu verwerten. ZERZI ist berechtigt, alle vertragsgegenständlichen Daten, welche für maschinelles Lernen genutzt/durch maschinelles Lernen erzeugt werden, frei für eigene Zwecke zu verwenden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist. Entsprechend ist ZERZI alleiniger Berechtigter an den erzeugten Daten.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Vergütungshöhe sowie der Abrechnungsmodus richten sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung/dem zu Grunde liegenden Angebot und/oder nach diesen Bedingungen.

2. Wird vertraglich ausdrücklich klargelegt, dass es sich bei der angegebenen Vergütungshöhe um eine vorläufige Schätzung handelt, sind spätere Abweichungen durch eine Konkretisierung bzw. Fortschreibung der Projektplanung möglich. ZERZI wird dann dem Kunden anzeigen, wenn der geschätzte Aufwand um mehr als zehn Prozent überschritten wird und sich mit dem Kunden über die weitere Vorgehensweise abstimmen.

3. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen sind gegenüber ZERZI in Textform zu erheben. Rechnungen von ZERZI gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

4. ZERZI ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen.

5. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich welcher Art, sind die bereits erbrachten Leistungen von ZERZI bis zum Wirksamwerden des Beendigungstatbestandes entsprechend der vertraglichen Regelung zu vergüten. Etwaige gesetzliche Ansprüche, die ZERZI auf Grund einer vorzeitigen Beendigung zustehen, werden hiervon nicht berührt.

Etwaige Ansprüche aus dieser Nummer 6 sind im Rahmen gesetzlich entstehender Ansprüche anzurechnen.

§ 6 Gewährleistung/Haftung

1. ZERZI erbringt ihre Leistungen auf dem aktuellen Stand der Technik. Bei der Erstellung der Software schuldet ZERZI die branchenübliche Sorgfalt. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben und keine zugesicherten Eigenschaften. Die Funktionalität von Software richtet sich nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation bzw. dem Angebot und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen in Textform.

2. Grundsätzlich sind die Leistungen von ZERZI als Dienstleistungen zu qualifizieren, bei denen kein konkreter Erfolg geschuldet wird, soweit dies nicht entsprechend angeboten wird. Die folgenden Regelungen in § 6 Nr. 1 gelten für den Fall, dass ausnahmsweise Werkleistungen vorliegen sollten: bei Werkleistungen übernimmt ZERZI die Mängelhaftung dafür, dass die vereinbarten Werkleistungen den auf Grundlage des Vertrages vereinbarten Anforderungen entsprechen und für die vertragsgemäße Nutzung geeignet sind. Die Verjährungsfrist für Mängel nach §§ 634, 434, 435 BGB beträgt ein Jahr.

3. Bei Kaufverträgen beträgt die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Für gebrauchte Artikel wird die Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Bei Mietverhältnissen ist die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung von ZERZI für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ausgeschlossen.

5. Jedwede Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von ZERZI zu vertretende Einflüsse, oder durch unsachgemäße Nutzung des Kunden verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen von ZERZI ohne ausdrückliche Genehmigung in Textform vornehmen. Der Kunde kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

6. Der Kunde zeigt Mängel unverzüglich an. Die Anzeige kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am dritten Werktag schriftlich einzureichen. Eine Mängelmeldung darf nur von einer fachkundigen Person erfolgen und muss eine genaue Beschreibung des Fehlers enthalten.

7. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der gebotenen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel) oder ZERZI durch eine nicht ausreichend bestimmte Fehlermeldung erhöhten Aufwand hat, kann der Kunde mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von ZERZI zu ihren jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht erkennen können.

8. Der Kunde wird ZERZI bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

9. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von ZERZI durch Beseitigung des Mangels, Lieferung einer mangelfreien Sache, oder Aufzeigen von Möglichkeiten, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können.

10. Die Mängelbeseitigung durch ZERZI kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Kunden erfolgen.

11. Eine Selbstvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz von ZERZI. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Kunden nicht zuzumuten.

13. ZERZI ist innerhalb einer angemessenen Frist zu mindestens fünf Nacherfüllungsversuchen berechtigt. Das Fehlschlagen eines fünften Nacherfüllungsversuches bedeutet nicht zwingend das endgültige Fehlschlagen der Nacherfüllung. ZERZI ist vielmehr innerhalb der gesetzten Fristen oder angesichts der Umstände des Einzelfalles zu weiteren Nacherfüllungsversuchen berechtigt.

14. ZERZI haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

15. Für sonstige Schäden haftet ZERZI nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

16. Die Haftung nach vorbezeichneter Nummer 15 ist summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

17. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet ZERZI insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, regelmäßige, in branchenüblich kurzen Abständen durchzuführende, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Kunde kann beweisen, dass die jeweilige Datensicherungspflicht eine Pflicht von ZERZI darstellt.

18. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen von ZERZI.

19. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 7 Höhere Gewalt

ZERZI ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben sowie behördliche Maßnahmen.

§ 8 Rechte von ZERZI

ZERZI ist dazu berechtigt, weitere Spezialisten zu Detailfragenstellung hinzuzuziehen, eingesetzte bzw. genannte Projektmitarbeiter jederzeit durch vergleichbar qualifizierte Ressourcen zu ersetzen, Unterauftragnehmer natürlicher sowie juristischer Person einzusetzen, (soweit gesetzlich zulässig) Daten, die das Auftragsverhältnis betreffen, im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bzw. Vertragsabwicklung zu nutzen und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern zu speichern und aufzubewahren und nach Beendigung des Vertrages den Namen des Kunden, dessen Logo und die Art der konkreten Tätigkeit als Referenz zu verwenden.

§ 9 Reisekosten

Kosten für Reisen zum vereinbarten Projektort des Kunden sowie sonstige auftragsveranlasste Reisekosten werden von dem Kunden erstattet. Die Verrechnung erfolgt in einer gesonderten Rechnung.

§ 10 Abwerbungsverbot

Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von ZERZI abzuwerben oder ohne Zustimmung von ZERZI anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von ZERZI der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Begriff "vertrauliche Informationen" umfasst sämtliche Informationen, Daten und Unterlagen der Parteien, die dem anderen Vertragspartner mündlich, schriftlich oder digital im Zusammenhang mit einem Vertrag und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, der unter Geltung dieser Bedingungen zustande kommt, zugänglich gemacht werden. Von dieser Vereinbarung erfasst werden insbesondere Ideen, Geschäftsideen, Produktbeschreibungen, Zugangsdaten, Quellcodes, Entwicklungen und Techniken.

2. Die Parteien verpflichten sich hiermit, die vertraulichen Informationen geheim zu halten, insbesondere nicht Dritten preiszugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragende fort.

3. Die Parteien sind lediglich berechtigt, die vertraulichen Informationen denen für die Gespräche absolut notwendigen eigenen Organen und Angestellten sowie ihren Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten zu offenbaren, sofern die vorgenannten Personen vertraglich und/oder berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und die Angaben zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertrages benötigt werden.

4. Die Parteien werden die mit den vertraulichen Daten befassten Personen über diese Regelung in Kenntnis setzen und sie ausdrücklich auf ihre Geheimhaltungspflicht hinweisen bzw. eine solche ausdrücklich mit ihnen, beispielsweise in den Arbeitsverträgen vereinbaren. Die Parteien sind für einen Verstoß ihrer Erfüllungsgehilfen gegen diese Vereinbarung ebenso verantwortlich, wie für eigenes Handeln.

5. Die oben genannten Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Informationen, die:

- a) der jeweils anderen Vertragspartner aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt hat oder die allgemein bekannt oder zugänglich sind,
- b) der jeweils anderen Vertragspartner vor den gemeinsamen Verhandlungen/Beziehungen rechtmäßig erhalten hat,
- c) der jeweils anderen Vertragspartner, ggf. auch nach den in vorgenanntem Absatz genannten Zeitpunkten, rechtmäßig von Dritten erlangt hat, wenn dadurch der Dritte weder eine eigene Geheimhaltungsverpflichtung bzw. kein eigenes Weitergabeverbot verletzt hat;
- d) die ausdrücklich als nicht vertraulich gekennzeichnet oder mündlich als solche bezeichnet worden sind,
- e) die kraft Gesetzes offengelegt wurden oder offen zu legen sind.

6. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung unterwirft sich der jeweils andere Vertragspartner jeweils einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-. Die Geltendmachung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadensersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Vertragsverhältnisses das Landgericht Hamburg. ZERZI ist berechtigt den Kunden auch an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird diese Vereinbarung in allen übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt und gilt unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

B. BESONDERE BEDINGUNGEN

I. Dienstleistungen

§ 1 Pflichten des Kunden

Die Pflichten des Kunden ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem Angebot von ZERZI sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist auf jeden Fall zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

§ 2 Pflichten von ZERZI

1. Die Pflichten von ZERZI ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. ZERZI schuldet nicht den von Kunden angestrebten Erfolg/Kundenzielsetzung der beauftragten Leistungen.
2. Im Rahmen der Dienstleistungen wird ZERZI ausschließlich beratend unter Einsatz seiner Arbeitsleistung

tätig. Die Verantwortung für die gesamten Aufgaben sowie alle damit verbundenen Entscheidungen liegen ausschließlich beim Kunden.

II. Werkleistungen

§ 1 Pflichten von ZERZI

Die Pflichten von ZERZI ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundsätzlich sind die Leistungen von ZERZI als Dienstleistungen zu qualifizieren, bei denen kein konkreter Erfolg geschuldet wird, soweit dies nicht entsprechend angeboten wird. Die folgenden Regelungen gelten für den Fall, dass ausnahmsweise Werkleistungen vorliegen sollten.

§ 2 Abnahme

1. Nach Abschluss der jeweiligen Phase stellt ZERZI das Werk zur Abnahme bereit.
2. Bei der Abnahme überprüft der Kunde mit Unterstützung von ZERZI die vertragsgemäße Funktionalität des Werkes. Über den Verlauf der Abnahmeprüfung wird ein Protokoll geführt. In diesem werden die noch zu behebenden Mängel unter Angabe ihrer Mängelkategorien aufgelistet. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, erteilt der Kunde die Abnahme unter Vorbehalt.
3. Einzelne Leistungen von ZERZI können Gegenstand von Teilabnahmen sein. Hat der Kunde eine vorbehaltlose Teilabnahme erklärt, kann er eine Verweigerung der Gesamtabnahme nicht auf Mängel der entsprechend abgenommenen Teilleistung stützen, welche bereits im Zeitpunkt der Teilabnahme für ihn erkennbar waren und nicht gerügt wurden. Sollte der Kunde trotz des endgültigen Scheiterns der Gesamtabnahme entsprechend abgenommene Teilleistungen produktiv genutzt haben, wird er ZERZI für die gezogenen Nutzungen einen angemessenen Wertersatz bezahlen.
4. Die Abnahme bedarf grundsätzlich einer Erklärung. Das Werk gilt jedoch – auch ohne formelle Abnahmeerklärung – als abgenommen, wenn der Kunde das Werk produktiv nutzt. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn ZERZI dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

III. Software as a Service (SaaS) / Hosting

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ZERZI erbringt für den Kunden SaaS-Leistungen und Hosting-Leistungen über das Medium Internet im Bereich Software.
2. Vertragsgegenstand ist die Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von ZERZI zu dem vorgenannten Zweck und/oder anderen Zwecken.
3. ZERZI ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen.

§ 2 Softwareüberlassung

1. ZERZI stellt dem Kunden für die Dauer des jeweiligen Vertrages die vereinbarte Software in der jeweils aktuellen Version über das Internet entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet ZERZI die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.
2. Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich wie zum jeweiligen Zeitpunkt ersichtlich und unterliegt einer ständigen und stetigen Erweiterung.
3. ZERZI beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in angemessenem Zeitrahmen sämtliche Softwarefehler nach diesen Bestimmungen.

§ 3 Einräumung von Speicherplatz

1. ZERZI überlässt dem Kunden einen definierten Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung seiner Daten. Der

Kunde kann auf diesem Server Inhalte bis zum vertraglich vereinbarten Umfang ablegen. Sofern der Speicherplatz zur Speicherung der Daten nicht mehr ausreichen sollte, wird ZERZI den Kunden hiervon verständigen. Der Kunde kann entsprechende Kontingente nachbestellen vorbehaltlich Verfügbarkeit bei ZERZI.

2. ZERZI trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.

3. Der Kunde ist nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

4. Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.

§ 4 Support

Ein über die vereinbarten vertraglichen Pflichten hinausgehender Support ist nicht geschuldet, soweit nicht gesondert vereinbart.

§ 5 Unterbrechung/Beeinträchtigung der Erreichbarkeit

1. Die Verfügbarkeit der jeweils vereinbarten Dienste beträgt 98% im Jahresdurchschnitt einschließlich Wartungsarbeiten, jedoch darf die Verfügbarkeit nicht länger als zwei Kalendertage in Folge beeinträchtigt oder unterbrochen sein.

§ 6 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine rechtswidrigen, die Gesetze, behördlichen Auflagen oder Rechte Dritter verletzenden Inhalte abzulegen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche der Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zwecke wird der Kunde, soweit erforderlich, seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.

3. Der Kunde ist für die Eingabe und Pflege seiner Daten und Informationen verantwortlich.

4. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.

5. Der Kunde bekommt von ZERZI eine „User ID“ und ein Passwort, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

6. Die von dem Kunden auf dem für ihn bestimmten Speicherplatz abgelegten Inhalte können urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sein. Der Kunde räumt ZERZI hiermit das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden bei dessen Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.

Stand: 27.02.2024